

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und einer Trafostation; 1.Tektur: Änderung Reihenabstand, Anordnung und Länge Modultische, Erweiterung um 10 Module“

Fritz-Meinhardt-Straße 60; Gemarkung Nickern; Flurstück 243/14

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. April 2024 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/7/BV/02450/23-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA) zur Erzeugung von Strom mit einer Leistung von ca. 1044 kWp. Die PVA besteht im Wesentlichen aus 1800 Solarmodulen und einer Trafostation. Die Modulleistung beträgt 580 Wp. Befestigt werden die Module in einen 20° nach Süden geneigten Montagesystem aus verzinktem Stahl. Es gibt 17 Modulreihen. Es werden 2 Module übereinander montiert. Der Reihenabstand beträgt 3,20 m die Oberkante der Module ist bei 2,39 m auf dem Grundstück:

Fritz-Meinhardt-Straße 60;

Gemarkung Nickern, Flurstück 243/14

wird ohne Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Ergänzungsgenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Maternistraße 15, 01067 Dresden, Zimmer 5005, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 25. April 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

